



Details zum Niedersächsischen Vorschlag für die Einkommensteuer

I. Die 3 großen Ungerechtigkeiten im aktuellen Einkommensteuer-Tarif-System 2018:

1. **Der Solidaritätszuschlag.** Seit Jahren wird die Diskussion über seine Abschaffung geführt – zuletzt im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020. Diskutiert wird, ob der Solidaritätszuschlag, der ursprünglich für den Aufbau Ost geschaffen worden ist, nicht inzwischen verfassungsrechtlich und finanzpolitisch unhaltbar geworden ist. Diese Diskussion muss ein Ende haben. Nicht zu vergessen: Der Solidaritätszuschlag steht zurzeit – mit Ausnahme der durch ihn getragenen Finanzierung von „Entflechtungsmitteln“ – allein dem Bund zu. Der Bund verwendet diese Einnahmen aber immer weniger für die Stärkung der neuen Bundesländer und immer mehr für seinen allgemeinen finanziellen Mehrbedarf. Vom Jahr 2020 an würde, wenn nicht rasch etwas passiert, das gesamte Aufkommen, geschätzt rund 20 Mrd. Euro, beim Bund verbleiben.

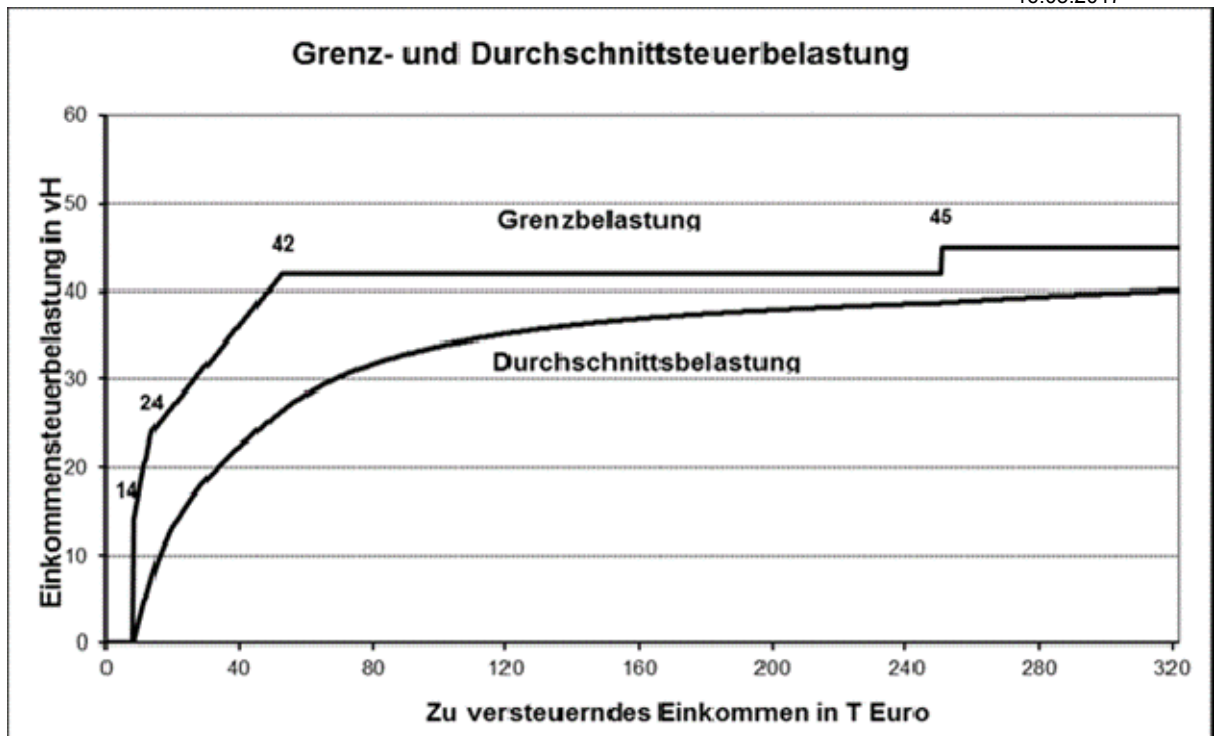
2. **Der „Steilwand-Tarifanstieg“** des Grenzsteuersatzes im unteren steuerpflichtigen Einkommensbereich: Die Bürgerinnen und Bürger müssen 14 % Eingangssteuersatz bereits dann zahlen, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag von 9.000 Euro für das Beispielsjahr 2018 (= sog. Existenzminimum) übersteigt.

Die Ungerechtigkeit: Dieser Prozentsatz steigt rasant schnell an und erreicht den Wert 24 %, also 10 %-Punkte mehr, bereits bei 13.996 Euro zu versteuerndem Einkommen. So steil steigt der Grenzsteuersatz an keiner anderen Stelle im Tarifverlauf!

Dies bedeutet: Ausgerechnet die Menschen, die gerade so eben über den existenznotwendigen Schwellenwert des Jahres 2018 von 9.000 Euro hinwegkommen, werden für jeden weiteren Euro, den sie „dazuverdienen“, auf der Strecke der nächsten 5.000 Euro besonders intensiv zur Kasse gebeten.

Demgegenüber werden die zu versteuernden Einkommen ab 13.997 Euro nur in vergleichsweise moderaten Steigerungsschritten von 24 % auf schlussendlich 42 % Spitzensteuersatz gebracht, nämlich in einer Spannbreite bis 54.949 Euro: 18 % Steigerung auf einer Strecke von ca. 41.000 Euro.

Was früher der „Mittelstandsbauch“ war, ist heute eine eklatante Ungleichbehandlung der Geringverdiener im unteren Mittelstandsegment. Das vorrangige Ziel muss daher sein, diesen „Steilwand-Tarifanstieg“ zumindest in einen erträglichen „Bergwandler-Tarifanstieg“ umzubauen.



3. **Der „Hochplateau-Tarif“** von 42 % zwischen 54.950 Euro und 260.532 Euro zu versteuerndem Einkommen: Oberhalb von 54.949 Euro gibt es keinerlei Anstieg des Grenzsteuersatzes auf einer Strecke von über 200.000 Euro, bevor dann für jeden weiteren Euro (abrupt) der Sprung auf 45 % (Reichensteuersatz) erfolgt.

Die Ungerechtigkeit: Warum wird nicht auch bzw. gerade bei den höheren Einkommen das über die Strecke von über 200.000 Euro hinweg verlaufende Plateau in einen stetig moderaten Anstieg verändert? Auch der Reichensteuersatz von 45 % muss hinterfragt werden, insbesondere nach einem Wegfall des Solidaritätszuschlags von 5,5 % (der rechnerisch natürlich nur 5,5 % von 45 % ausmacht). In der Spitze ist ein Prozentsatz „knapp unter 50“ unter Gerechtigkeitsaspekten gut begründbar.

II. Der niedersächsische Vorschlag: 3 Maßnahmen gegen die 3 Ungerechtigkeiten:

1. **Der Solidaritätszuschlag wird abgeschafft!** Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und Endlosdiskussionen verhindert. Es werden – ausgehend vom Basisjahr der Berechnungen 2020 – insgesamt rd. 20 Mrd. Euro¹ frei. Die Hälfte davon (10 Mrd. Euro) soll an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden. Die andere Hälfte

¹ Aufkommen lt. Steuerschätzung für 2020, vgl. BMF vom 25.11.2016 in BT-Drs. 18(7) - 356



dieses Aufkommens wird in den ESt-Tarif integriert (bedeutet eine allgemeine Senkung der Steuerbelastung um 10 Mrd. Euro). Damit wird sichergestellt, dass Bund, Länder und Kommunen ihre großen Finanzierungsaufgaben (u. a. Sanierung der staatlichen Infrastruktur, Bildung) und die Schuldenbremse bewältigen können. Im Zusammenhang mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags können auch die anderen beiden Tarif-Ungerechtigkeiten angegangen werden: den „Steilwand-Tarif“ abmildern und dem „Hochplateau-Tarif“ seine Geradlinigkeit nehmen.

2. **Der „Steilwand-Tarifanstieg“** zulasten der Geringverdiener im unteren Mittelstandsegment wird deutlich abgemildert. Der Anstieg wird auf der Strecke oberhalb des Grundfreibetrags von 9.000 Euro bis 13.996 Euro deutlich abgeflacht und bis 25.000 Euro gestreckt.
3. **Der „Hochplateau-Tarif“**, der die zu versteuernden Einkommen oberhalb von 54.949 Euro bis zum Erreichen der Reichensteuer (für 2018 bis 260.532 Euro), also auf einer extrem langen Strecke, bisher mit einer bequemen Flachlandroute bedient, wird ab 58.000 Euro in eine leichte „Anhöhe“ umgewandelt: Der Grenzsteuersatz soll zukünftig (auf einer gleichzeitig verkürzten Strecke) moderat linear ansteigen. In der Gesamtwirkung werden Verdiener aus dem Mittelstand hier entlastet, denn erst ab diesen 58.000 Euro gilt nunmehr ein Steuersatz von 45 %. Als Spitzensteuersatz wird ab 150.000 Euro der Wert 49 % festgelegt – auch zur Kompensation der Gewinne für die „Superreichen“ aus dem Wegfall des Solidaritätszuschlags. Die bisherige Reichensteuer geht darin auf.

III. Die Entlastungswirkungen eines abgemilderten „Steilwand-Tarifanstiegs“ im unteren und mittleren Einkommensbereich:

Die entlastende Wirkung des faktisch hälftigen Wegfalls des Solidaritätszuschlages für alle Steuerpflichtigen verbindet sich mit den Entlastungen durch den veränderten Tarifverlauf.

Die Tarifreform führt für sehr hohe Einkommen hingegen zu einer finanziellen Belastung.

Diese Effekte verdeutlicht das folgende Beispiel für einen einzeln veranlagten Steuerpflichtigen:

Einzelveranlagung ohne Kinder für das Kalenderjahr	
Gerundete (Gesamt-) Be- und Entlastungswirkungen (inkl. Soli)	
Bruttoeinkommen	= 30.000 Euro
Bisherige Tarifbelastung (rd.)	= 3.534 Euro



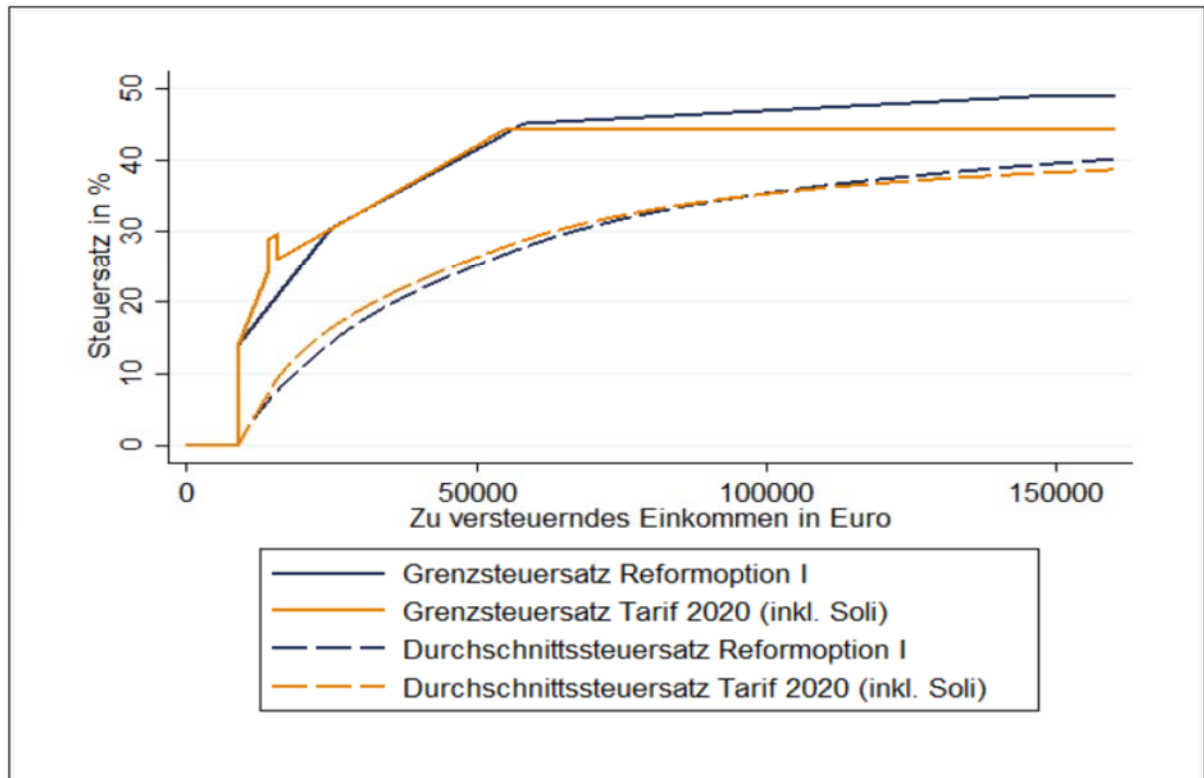
<u>Entlastung</u> zum bisherigen Tarif (rd. 14,0 %)	-497 Euro
Bruttoeinkommen	= 50.000 Euro
Bisherige Tarifbelastung (rd.)	= 9.606 Euro
<u>Entlastung</u> zum bisherigen Tarif (rd. 5,5 %)	= -522 Euro
Bruttoeinkommen	= 150.000 Euro
Bisherige Tarifbelastung (rd.)	= 50.004 Euro
<u>Belastung</u> zum bisherigen Tarif (rd. 2,4 %)	= +1.192 Euro
→ Ab einem Bruttoeinkommen von rd. 112.500 Euro setzt eine Belastung ein.	

Die Gesamtzahl der grundsätzlich einkommensteuerbelasteten Steuerpflichtigen beträgt (grob geschätzt) 39 Millionen (abgeleitet aus den jüngsten zur Verfügung stehenden statistischen Daten des Veranlagungszeitraums 2012, veröffentlicht in einer Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „Datensammlung zur Steuerpolitik 2016-2017“).

Die Studie des ifo-Instituts betrachtet für die Darstellung von Entlastungswirkungen die sog. Einkommensdezile, bei denen das Einkommen zunächst aufsteigend nach der Höhe sortiert und dann in 10 gleich große Teile zerlegt wird (vgl. Seite 13 und 14 der Studie mit Tabelle 4).

Auf dieser Grundlage würden mindestens 75 % der ca. 39 Millionen Steuerpflichtigen entlastet werden. Im Ergebnis werden daher (rechnerisch etwa 29,25 Millionen und politisch zu kommunizieren) **bis zu 30 Millionen Steuerpflichtige vom Reformmodell profitieren.**

Dass Steuerzahler im unteren und mittleren Einkommensbereich sowohl in der Grenz- als auch Durchschnittsbelastung deutlich besser gestellt werden, zeigt auch die der Studie des ifo-Instituts („Reformoption I“ auf Seite 11) entnommene Grafik, die das Niedersächsische Reformmodell stützt. Der Niedersächsische Vorschlag entspricht der „Reformoption I“ der Studie, weil davon insbesondere Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen profitieren würden:



IV. Körperschaftsteuer und Abgeltungsteuer:

Bei der Körperschaftsteuer und bei der Abgeltungsteuer fällt ebenfalls der Solidaritätszuschlag von 5,5 % an. Die vorgeschlagene Abschaffung des Solidaritätszuschlags wirkt sich entsprechend aus.

Wie bei der Einkommensteuer soll der Solidaritätszuschlag jeweils zur Hälfte in die geltenden Tarife für die Körperschaftsteuer (bisher 15 % + 5,5 % davon als Solidaritätszuschlag = 15,825 %) und die Abgeltungsteuer (bisher 25 % + 5,5 % davon als Solidaritätszuschlag = 26,375 %) integriert werden. Die andere Hälfte entfällt. Dies ist systematisch und sichert die Finanzierbarkeit der Steuerentlastungen.

Bei einer Ablösung der seit dem Jahr 2009 geltenden Abgeltungsteuer und der Wiedereinführung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit individuellen Steuersätzen wäre auf eine Sicherung des Steueraufkommens zu achten.

V. Der niedersächsische Vorschlag zusammengefasst:

- Der **niedersächsische Vorschlag für die Einkommensteuer** beseitigt die drei größten Ungerechtigkeiten im deutschen Einkommensteuer-Tarifsystem (Fortgeltung des



Solidaritätszuschlages, starker Tarifanstieg für Geringverdiener, hohe Besteuerung mittlerer Verdienste), schafft damit die gebotene Entlastung der unteren und mittleren Einkommen und bewahrt zugleich Verantwortung und Augenmaß beim Blick auf den Finanzierungsbedarf von Bund, Ländern und Kommunen. Nicht zuletzt sorgt er mit der Abschaffung des Solidaritätszuschlags für Rechtssicherheit.

- Bürgerinnen und Bürger im unteren und mittleren Bereich werden sowohl in der Grenz- als auch Durchschnittsbelastung deutlich besser gestellt.
- Die höhere Belastung großer Einkommen trägt zur Realisierung dieser Vorhaben bei. Sie ist zugleich eine Reaktion auf die immer stärker werdende Vermögenskonzentration und damit ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit.
- Insgesamt würden mindestens 75 % der ca. 39 Millionen Steuerpflichtigen entlastet werden.